

INNOSPEC INC. ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zur Unterstützung der Grundwerte von Innospec schreibt der Verhaltenskodex von Innospec, die Einhaltung aller geltenden Gesetze, einschließlich der Gesetze gegen Bestechung und Korruption, vor. Innospec unterliegt u. a. dem Foreign Corrupt Practices Act („**FCPA**“), dem U.K. Bribery Act („**UKBA**“) und den Antikorruptionsgesetzen der Länder, in denen das Unternehmen tätig ist. Die Anwendung dieser Gesetze mag komplex sein, aber ihr eigentlicher Zweck ist einfach: die Regelung des Geschäftsgebarens zur Verhinderung von Bestechung und Korruption und die Bestrafung von juristischen und natürlichen Personen, die sich nicht an diese Gesetze halten.

Diese Richtlinie enthält vier übergreifende Bestimmungen.

Erstens ist es dieser Richtlinie unterstehenden natürlichen Personen untersagt, anderen, einschließlich Bediensteter (gemäß Definition in Abschnitt III), Sachwerte (gemäß Definition in Abschnitt III) anzubieten, zu versprechen oder zu geben, um auf unzulässige Weise Aufträge zu sichern oder weiterzuführen oder sich einen unzulässigen Vorteil bei der Abwicklung von Geschäften zu sichern. Unter anderem untersagt diese erste Bestimmung die Zahlung von Bestechungsgeldern zur Sicherung neuer Aufträge, zur Weiterführung bestehender Aufträge, zur beschleunigten Bearbeitung offizieller Dokumente (z. B. Zollabfertigung oder Umweltzertifizierung) oder zur unzulässigen Beeinflussung von Personen.

Zweitens ist es dieser Richtlinie unterstehenden natürlichen Personen untersagt, in Verletzung dieser oder anderer Richtlinien von Innospec, einschließlich des Verhaltenskodex, Bestechungsgelder oder Sachwerte anzunehmen.

Drittens bestellt Innospec aufgrund der möglichen Haftung des Unternehmens für das korrupte Verhalten von Drittparteien (gemäß Definition in Abschnitt II) keine Drittparteien und arbeitet mit keinen solchen zusammen, die sich nicht an die in dieser Richtlinie genannten Gesetze halten, und nur unter der Bedingung, dass sie im Rahmen des Due Diligence-Verfahrens genehmigt worden sind.

Viertens müssen dieser Richtlinie unterstehende natürliche Personen genaue Bücher und Unterlagen mit Angaben über alle im Rahmen der Geschäftsabwicklung aufgewendeten Mittel und Sachwerte führen.

Anhang D enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen über diese Richtlinie, das FCPA und das UKBA. Wenden Sie sich mit allen anderen Fragen zu dieser Richtlinie an den Vice President, General Counsel und Chief Compliance Officer von Innospec („**GC/CCO**“) oder das Legal Compliance Team („**Legal Compliance**“).

II. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder des Board of Directors („**Board-Mitglieder**“), leitenden Angestellten, Geschäftsführer, (fest und befristet angestellte) Mitarbeiter und Vertragsangestellten von Innospec Inc. und allen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen („**Innospec**“) ungeachtet ihres Standortes und ihrer Staatsangehörigkeit („**Mitarbeiter**“). Die allgemeinen Grundsätze und Verbote der Richtlinie gelten auch für Vertreter, Vertriebspartner, Berater, Joint-Venture-Partner und andere Drittparteien ungeachtet ihres Standortes und ihrer Staatsangehörigkeit, die für oder im Namen von Innospec handeln („**Third Party Representative** oder **Drittpartei**“).

Innospec nimmt zur Kenntnis, dass Board-Mitglieder, Mitarbeiter und Drittparteien aus zahlreichen Ländern stammen und dass das Unternehmen im Geschäftsverkehr zahlreiche unterschiedliche Gesetzesvorschriften, Gepflogenheiten und kulturelle Gegebenheiten berücksichtigen muss, und Legal Compliance kann daher spezifische, den vor Ort geltenden Gesetzen entsprechende Richtlinien gegen die Bestechung erlassen, die jedoch stets den in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards entsprechen müssen.

Der Board of Directors, alle Mitarbeiter und Drittparteien sind gehalten, diese Richtlinie zu lesen und sich an sie zu halten.

III. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für diese Richtlinie:

- „**Sachwert**“ bedeutet alles, was vom Empfänger als wertvoll erachtet werden könnte, z. B. finanzielle oder sonstige Vorteile wie Bargeld, Geschenke, Geschenkgutscheine, Artikel mit dem Logo von Innospec, elektronische Geräte, Kleidung, Bewirtung, Unterhaltung (z. B. eine Einladung ins Konzert, ins Theater, zu Sport- oder anderen ähnlichen Veranstaltungen), Reisen, Unterbringung, Transport, Kredite, Nutzung von Objekten oder Anlagen, gemeinnützige Spenden, Parteispenden, medizinische Behandlung sowie Stellen- oder Praktikumsangebote.
- „**Bedienstete**“ sind Beamte oder Angestellte von Bundes-, Staats-, Provinzregierungen und von Gemeinde- oder Kommunalverwaltungen sowie deren Abteilungen oder Ämter; alle leitenden Angestellten oder Mitarbeiter von Unternehmen oder Firmen, die ganz oder teilweise im Staatsbesitz sind („**staatliches Unternehmen**“); Funktionäre oder Mitarbeiter von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts (z. B. Weltbank, Vereinte Nationen oder EU); ausländische politische Parteien oder deren Funktionäre oder Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter. Beamte jeder Verwaltungsebene gelten ungeachtet ihres Rangs oder ihrer Position als Bedienstete.

Zahlreiche Regierungen sind über staatliche Unternehmen wirtschaftlich aktiv, so vor allem im Energiesektor, bei der Rohstoffgewinnung, im Bergbau, im Verteidigungs-, Luftfahrt-, Bank-, Telekommunikations- und Gesundheitssektor. Selbst bei einer staatlichen Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen gilt das betreffende Unternehmen als ein staatliches Unternehmen, wenn

die Regierung eine erhebliche Kontrolle über die Geschäftsführung ausübt. Die Eigentums- und Kontrollverhältnisse von Unternehmen sind zudem nicht immer klar und die USA, das Vereinigte Königreich und andere Regulierungsbehörden können Unternehmen zur Durchsetzung von Antikorruptionsgesetzen als staatliche Unternehmen behandeln (und ihre Mitarbeiter als Bedienstete), selbst wenn das vor Ort geltende Gesetz das Unternehmen nicht als staatliches Unternehmen behandelt. Bei Fragen oder Zweifeln über den Status eines Unternehmens wenden Sie sich an Legal Compliance.

IV. VERBOT DER BESTECHUNG

Unter keinen Umständen dürfen Board-Mitglieder, Mitarbeiter oder Drittparteien den folgenden Personen einen Sachwert anbieten, versprechen oder zukommen lassen (bzw. einen solchen genehmigen, bewilligen oder die Bereitstellung dulden):

- um auf unrechtmäßige Weise einen Auftrag oder einen Vorteil bei der Geschäftsabwicklung zu erlangen oder zu sichern;
- um den Empfänger zur ordnungswidrigen Erfüllung einer Funktion zu verleiten; oder
- im Wissen oder Glauben, dass der Empfänger (aufgrund von Arbeits- oder anderen Pflichten) rechtlich oder vertraglich nicht zur Annahme des Sachwertes berechtigt ist; oder
- in der Absicht, im Wissen oder in der Vermutung, dass der Empfänger selbst zu einem der vorgenannten Zwecke oder unter einem der vorgenannten Umstände beabsichtigt, anderen Personen Sachwerte anzubieten, zu versprechen oder zukommen zu lassen.

Die vorsätzliche Missachtung oder willentliche Nichtbeachtung des Angebots oder der Annahme einer unzulässigen Zahlung stellt einen Verstoß gegen diese Richtlinie dar. Board-Mitgliedern, Mitarbeitern und Drittparteien ist es ferner untersagt, die Bestimmungen dieser Richtlinie mithilfe von Mittelspersonen zu umgehen.

Diese Richtlinie untersagt auch „Gefälligkeitszahlungen“ oder „Schmiergelder“ (z. B. Zahlungen zur beschleunigten Abwicklung einer Transaktion oder eines Verfahrens) für Routinearbeiten von Bediensteten. Board-Mitglieder, Mitarbeiter oder Drittparteien, die sich zu einer in dieser Richtlinie untersagten Zahlung gezwungen sehen (z. B. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Gesundheit oder persönlicher Sicherheit), müssen Legal Compliance so bald als möglich unter Angabe von Einzelheiten über den Vorfall über die Zahlung informieren. Innospec muss solche Zahlungen korrekt in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens verbuchen.

Zahlungen zumutbarer, angemessener und berechtigter Auslagen einer Drittpartei sind nur zulässig, wenn sie in direktem Zusammenhang stehen mit:

- der Werbung, Vorführung oder Erklärung von Produkten oder Dienstleistungen von Innospec; oder
- der Ausfertigung oder Erfüllung eines Vertrags.

Die schriftliche Genehmigung von Legal Compliance ist erforderlich für die Erstattung gewisser Spesen von Drittparteien (siehe Benutzerleitfaden für die Compliance-Zulassung von Drittparteien). Des Weiteren müssen alle derartigen Zahlungen oder Kostenerstattungen ordnungsgemäß in den Büchern und Aufzeichnungen von Innospec verbucht werden und den Verfahrensregeln von Innospec für die Spesenabrechnung entsprechen.

V. VERBOT DER PASSIVEN KORRUPTION

Innospec untersagt die passive Korruption (d. h. die vorschriftswidrige Annahme eines Sachwertes) strengstens. Board-Mitgliedern, Mitarbeitern von Innospec und Drittparteien ist es untersagt, einen Sachwert anzunehmen oder entgegenzunehmen oder dessen Annahme oder Entgegennahme zu dulden, falls dies:

- in Verletzung des Verhaltenskodex, dieser Richtlinie oder (für den Board of Directors und die Mitarbeiter) jeder anderen Richtlinie von Innospec geschieht oder
- im Zusammenhang mit der vorschriftswidrigen Ausübung einer Tätigkeit oder Funktion für Innospec durch den Empfänger oder einen Dritten (d. h. der Empfänger oder beauftragte Dritte üben die Tätigkeit oder Funktion nicht nach Treu und Glauben, unvoreingenommen oder entsprechend der jeweiligen Vertrauensstellung aus).

VI. GESCHENKE, BEWIRTUNG, ANDERE EINLADUNGEN, WOHLTÄTIGE SPENDEN UND SPONSORING

A. Geschenke, Bewirtung und andere Einladungen

Alle einer Person von oder im Namen von Innospec angebotenen Geschenke, Bewirtungen und anderen Einladungen (einschließlich Reisen) müssen den Umständen entsprechend wertmäßig angemessen und vernünftig sein und dürfen nicht verschwenderisch oder extravagant sein und müssen auch transparent und nach den geltenden Gesetzen zulässig sein. Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit der Bewerbung, Vorführung oder Erklärung von Produkten oder Dienstleistungen von Innospec stehen. Ausgaben, die auch nur den Anschein eines unangemessenen Verhaltens erwecken könnten, verstoßen womöglich gegen diese Richtlinie.

B. Gemeinnützige Spenden

Innospec unterstützt die Gemeinden, in denen das Unternehmen geschäftlich tätig ist, und gestattet angemessene Spenden an gemeinnützige Organisationen. Gemeinnützige Spenden können jedoch gegen geltende Antikorruptionsgesetze verstoßen, wenn sie der unzulässigen Beeinflussung einer Person dienen. Board-Mitglieder und Mitarbeiter können daher nur mit der **vorher** eingeholten Genehmigung von Legal Compliance im Namen von Innospec Spenden leisten und zwar nur an vertrauenswürdige gemeinnützige Organisationen für gemeinnützige Zwecke. Legal Compliance verlangt einen Nachweis, dass der vorgeschlagene Empfänger der Spende wirklich eine vertrauenswürdige gemeinnützige Organisation ist.

C. Politische Spenden

Board-Mitglieder und Mitarbeiter von Innospec dürfen im Namen von Innospec keine politischen Spenden zur unzulässigen Beeinflussung von politischen Kandidatinnen/Kandidaten, Parteien, Wahlkampfausschüssen oder Bediensteten leisten. Vor der Leistung von politischen Spenden im Namen von Innospec müssen Board-Mitglieder und Mitarbeiter die schriftliche Genehmigung des Chief Executive Officer und GC/CCO einholen. Board-Mitglieder oder Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf direkte oder indirekte Erstattung von in persönlicher Funktion geleisteten politischen Spenden durch Innospec.

D. Sponsoring

Unter bestimmten Umständen sponsert Innospec Events oder Aktivitäten, die von Drittparteien veranstaltet, koordiniert und/oder unterstützt werden. Im Sinne dieser Richtlinie umfasst Sponsoring alle Geld- oder Sachleistungen von Innospec zugunsten solcher Events oder Aktivitäten als Gegenleistung für die Gelegenheit, für die Marke Innospec Werbung zu betreiben, beispielsweise mithilfe des Innospec Logos oder mithilfe anderer Arten der Werbung für Innospec während des Events oder der Aktivität (z. B. durch Erwähnung der Unterstützung von Innospec bei der Eröffnungs- oder Abschlussrede auf einer Konferenz). Legal Compliance müssen Angaben über die zu sponsernden Events oder Aktivitäten und die Werbemöglichkeiten unterbreitet werden.

E. Melde- und Genehmigungsvorschriften

Die Melde- und Genehmigungsvorschriften von Innospec für Geschenke, Bewirtung und andere Einladungen (einschließlich Reisen), gemeinnützige Spenden und das Sponsoring sind in der **Richtlinie Geschenke, Einladungen, gemeinnützige Spenden und Sponsoring** aufgeführt, die im Intranet eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist. Es sei darauf verwiesen, dass außer in sehr seltenen Fällen ggf. erforderliche Genehmigungen eingeholt werden müssen, **bevor** das Geschenk, die Einladung, die gemeinnützige Spende oder das Sponsoring angeboten, gegeben oder angenommen werden kann.

VII. DUE DILIGENCE-VERFAHREN FÜR DRITTPARTEIEN

Natürliche oder juristische Personen dürfen Innospec nur vertreten oder im Auftrag von Innospec handeln, wenn sie geprüft und genehmigt und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit Innospec dazu ermächtigt worden sind.

A. Due Diligence-Prüfung von Drittparteien vor ihrer Bestellung

Vor der Bestellung durch Innospec von Agenten, Vertriebspartnern, Marketingberatern, Lobbyisten oder anderen Dritten mit Handlungsbefugnis für und im Namen von Innospec führt Legal Compliance eine Due Diligence-Prüfung der zur Wahl stehenden Drittparteien durch, bei der unter anderem der Ruf, die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse, die Fachkompetenzen, die Vertrauenswürdigkeit und die bisherige Einhaltung geltender Antikorruptionsgesetze überprüft wird. Legal Compliance legt fest, welche Informationen im Rahmen der Due Diligence-Prüfung erfasst werden müssen, und wertet die Ergebnisse der Due Diligence-Prüfung aus und genehmigt ggf. die Ernennung der betreffenden Drittpartei.

Sofern keine schriftliche Genehmigung des GC/CCO vorliegt, darf keine Drittpartei für oder im Namen von Innospec Verkäufe tätigen, Provisionen oder andere Zahlungen annehmen oder Dienste leisten, einschließlich des Marketings oder der Werbung für Innospec oder seine Produkte, bis Legal Compliance per E-Mail die Genehmigung erteilt. Die Due Diligence-Prozesse und -verfahren von Innospec sind im Benutzerleitfaden für die Compliance-Zulassung von Drittparteien aufgeführt, der im Intranet eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist.

B. Vereinbarungen mit Drittparteien

Die vorherige Genehmigung von Legal Compliance (abgesehen von allen anderen Genehmigungen gemäß anderen Richtlinien von Innospec) ist erforderlich für alle:

- Verträge mit Drittparteien (einschließlich Joint -Venture- und Partnerschaftsvereinbarungen);
- Aktionärsvereinbarungen; und
- Vereinbarungen für die Übernahme von Unternehmen oder alle oder einen großen Teil der Vermögenswerte eines Unternehmens.

Wenn von Legal Compliance nichts Anderes schriftlich genehmigt wird, müssen alle solchen Vereinbarungen Antikorruptionsklauseln enthalten, die den in Anhang C aufgeführten Klauseln entsprechen. Innospec kann bis zum Eingang dieser Genehmigungen keine Geschäfte tätigen und Zahlungen tätigen im Rahmen solcher Vereinbarungen.

Das Commercial Legal Team („**Commercial Legal**“) verfügt über Standardformulare für diese Vereinbarungen und Vorlagen sind auf Anfrage erhältlich. Diese Vorlagen müssen für alle relevanten Vereinbarungen benutzt werden und die endgültige Fassung muss vor der Unterzeichnung von Commercial Legal und Legal Compliance genehmigt werden.

C. Überprüfung von Drittparteien nach der Bestellung

Nach der Bestellung einer Drittpartei durch Innospec müssen relevante Mitarbeiter (insbesondere der für die Beziehungspflege verantwortliche Geschäftsführer) die laufenden Aktivitäten der Drittpartei weiter überprüfen, so unter anderem hinsichtlich roter Flaggen oder Antikorruptionsaspekte. Board-Mitglieder oder Mitarbeiter, die Kenntnis oder begründeten Verdacht haben, dass eine Drittpartei für oder im Namen von Innospec in Verletzung der Antikorruptionsrichtlinie eine Zahlung getätigt oder ein Zahlungsverprechen abgegeben hat oder dies beabsichtigt, sind zur umgehenden Meldung an Legal Compliance verpflichtet. Board-Mitglieder und Mitarbeiter müssen sich nach Kräften darum bemühen, solche Zahlungen oder Zahlungsverprechen zu verhindern.

D. Fusionen und Akquisitionen

Im Rahmen der Unternehmensstrategie kann sich Innospec auch an Fusionen oder Akquisitionen beteiligen. Bei jeder von Innospec angestrebten Fusion oder Akquisition muss das Due Diligence-Verfahren im Zusammenhang mit der beabsichtigten Fusion oder Akquisition eine Due Diligence-Prüfung über die Einhaltung der geltenden Antikorruptionsgesetze durch das Fusions- oder

Akquisitionsobjekt umfassen. Legal Compliance legt fest, welche Informationen für ein solches Due Diligence-Verfahren benötigt werden und prüft und genehmigt schriftlich die Ergebnisse einer solchen Prüfung. Nach der Fusion oder Akquisition implementiert Innospec entsprechende Antikorruptionsrichtlinien sowie interne Kontrollmaßnahmen oder bemüht sich im Falle einer Minderheitsbeteiligung nach Kräften um die Einführung solcher Richtlinien und Kontrollmaßnahmen durch das betreffende Unternehmen.

E. Joint Ventures

Im Vorfeld der Gründung eines Joint Ventures führt Innospec eine Due Diligence-Prüfung des (der) potenziellen Joint-Venture-Partner(s) durch, um sich unter anderem Klarheit über den Ruf, die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse, die Fachkompetenzen, die Vertrauenswürdigkeit und die bisherige Einhaltung von geltenden Antikorruptionsgesetzen durch den (die) potenziellen Joint-Venture-Partner zu verschaffen. Legal Compliance legt fest, welche Informationen für eine solche Due Diligence-Prüfung benötigt werden, und prüft und genehmigt schriftlich die Ergebnisse einer solchen Prüfung.

F. Rote Flaggen

Ein wichtiger Aspekt des Due Diligence-Verfahrens in Sachen Antikorruption und der Überprüfung nach erfolgter Bestellung ist die Identifizierung von „roten Flaggen“, die unethisches oder korruptes Geschäftsgebaren signalisieren. Eine unvollständige Liste roter Flaggen, einschließlich der vom US Justizministerium identifizierten roten Flaggen, werden in Anhang B („Rote Flaggen“) aufgeführt. Alle von Innospec durchgeführten Due Diligence-Untersuchungen müssen eine Analyse der potenziellen roten Flaggen umfassen.

VIII. RECHNUNGSLEGUNG

A. Detailgetreue Bücher und Unterlagen

Innospec muss Bücher, Aufzeichnungen und Konten anlegen und führen, in denen alle Transaktionen und Dispositionen von Vermögenswerten von Innospec ungeachtet ihres Zwecks oder ihres Volumens in der erforderlichen Detailgenauigkeit exakt und wahrheitsgemäß wiedergegeben werden. Demzufolge dürfen weder Board-Mitglieder noch Mitarbeiter „ausgebuchte“ Konten oder „Schmiergeldfonds“ anlegen oder Zahlungen aus solchen vornehmen.

Für die genaue Führung der Bücher und Unterlage müssen Board-Mitglieder und Mitarbeiter:

- Geschäftsunterlagen erstellen, einschließlich Einträge in Haupt- und Geschäftsbücher sowie Spesenabrechnungen, die dem wahren Wert der ihnen zugrundeliegenden Transaktionen oder Events entsprechen; und
- nur solche Dokumente, einschließlich Vereinbarungen, unterzeichnen, zu deren Unterzeichnung Board-Mitglieder oder Mitarbeiter befugt sind und die nach ihrem Dafürhalten zutreffend und vollständig sind.

Weitere Informationen enthält das **Handbuch über die Grundsätze der Konzernbuchführung** von Innospec, das im Intranet eingesehen werden kann.

B. Interne Kontrollen

Innospec verfügt über ein System interner Rechnungslegungskontrollen, die ausreichende Gewähr bieten, dass u. a. Transaktionen gemäß den Rechnungslegungsstandards von Innospec und den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) durchgeführt werden.

C. Minderheitsbeteiligungen an Tochtergesellschaften

Innospec benutzt seinen Einfluss in Treu und Glauben und in angemessener Weise in jedem Unternehmen, bei dem Innospec 50 % oder weniger der Stimmrechte besitzt, um die ordnungsgemäße Buchführung und interne Rechnungslegungskontrolle durch das Unternehmen zu gewährleisten.

IX. ANTIKORRUPTIONSMASSNAHMEN

A. Bildung und Schulung

Innospec führt regelmäßig ein Schulungs- und Bildungsprogramm zum Thema Korruptionsbekämpfung für Board-Mitglieder, Mitarbeiter und Drittparteien durch. Innospec kann von Board-Mitgliedern, Mitarbeitern und Schlüsselmitarbeitern von Drittparteien die Teilnahme an Online-Kursen und/oder die persönliche Schulung über Antikorruptionsgesetze und -vorschriften, den Verhaltenskodex von Innospec und diese Richtlinie verlangen.

B. Jährliche Zertifizierungen

Innospec verlangt von allen Board-Mitgliedern und den relevanten Mitarbeitern jährliche Zertifizierungen der Antikorruptionsrichtlinie gemäß den Weisungen von Legal Compliance. Zu dieser Gruppe zählen alle im Management und Rechnungswesen tätigen Beschäftigten und alle anderen Personen, die Zugang zu Mitteln von Innospec haben oder für die Aufzeichnung von Transaktionen, die für die Bücher und Aufzeichnungen von Innospec relevant sind, zuständig sind sowie alle Mitarbeiter, die mit Staatsbediensteten zu tun haben.

Jährliche Zertifizierungen der Antikorruptionsrichtlinie sind gemäß den Weisungen von Legal Compliance auch für Drittparteien verbindlich.

Mit der jährlichen Zertifizierung bestätigen Individuen, dass sie diese Richtlinie gelesen und verstanden haben, dass sie keine Kenntnis von Verstößen oder möglichen Verstößen gegen die Richtlinie haben und dass sie alle Verstöße gemäß der Richtlinie für das Melden von Corporate Governance-Belangen von Innospec (die auf der Webseite und im Intranet von Innospec eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist) umgehend melden werden.

Diese Zertifizierung ist mindestens einmal jährlich und sonst auf Weisung von Legal Compliance, dem GC/CCO und/oder dem Nominating and Corporate Governance Committee von Innospec (Nominierungs- und Geschäftsführungsausschuss) („**NCGC**“) durchzuführen.

C. Auditing

1. Business Assurance

Die Prüfung und Analyse aller Transaktionen von Innospec auf einen möglichen Verstoß gegen die Antikorruptionsrichtlinie gehören zum routinemäßigen Business Assurance Auditverfahren und alle Board-Mitglieder und Mitarbeiter sind gehalten, Business Assurance ihre volle Unterstützung zu gewähren. Das Business Assurance Auditprotokoll muss Antikorruptionsprüfungen und -analysen umfassen. Das jeweils gültige Business Assurance Protokoll ist von Zeit zu Zeit auf seine Zulänglichkeit zu überprüfen.

2. Compliance-Audit

Jedes Jahr wählt Legal Compliance nach Absprache mit Business Assurance mindestens zwei Betriebsstandorte für die Durchführung einer Compliance-Prüfung mit Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Korruption und der Einhaltung der relevanten Richtlinien und Verfahren von Innospec. Legal Compliance führt ein Compliance-Audit-Protokoll, das ggf. überprüft und aktualisiert wird.

3. Auditberichte

Nach Abschluss des relevanten Audits unterbreitet Business Assurance umgehend Auditberichte an den Auditausschuss des Board of Directors und Legal Compliance unterbreitet Auditberichte an den NCGC.

D. Berichte

Board-Mitglieder und Mitarbeiter von Innospec, die Kenntnis haben von einem möglichen Verstoß gegen diese Richtlinie oder die geltenden Antikorruptionsgesetze oder einen solchen vermuten, müssen ihre Bedenken gemäß der Richtlinie für das Melden von Corporate Governance-Belangen (die auf der Webseite von Innospec oder im Intranet eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist) melden.

Im Folgenden die Kontaktangaben für Direktmeldungen an Legal Compliance:

GC/CCO	David Jones	David.Jones@innospecinc.com +1 303 792 5554
Global Compliance Counsel	Karen Williams	Karen.Williams@innospecinc.com +44 (0) 151 356 6296
Legal Compliance		Legal.Compliance@innospecinc.com

Repressalien gegen Board-Mitglieder oder Mitarbeiter, die in gutem Glauben bekannte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze oder Richtlinien oder Verfahren von Innospec melden, sind strikte untersagt.

E. Folgen von Verstößen gegen die Richtlinie

Innospec duldet keine Verstöße gegen diese Richtlinie oder geltende Antikorruptionsgesetze. Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie durch Board-Mitglieder oder Mitarbeiter ist ein schweres Fehlverhalten und kann die Kündigung oder andere Disziplinarmaßnahmen gemäß dem am jeweiligen Innospec Standort oder im jeweiligen Land geltenden Disziplinarverfahren von Innospec zur Folge haben. Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie durch beauftragte Dritte kann ein Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses darstellen.

X. VERWALTUNG

Der GC/CCO von Innospec ist verantwortlich für den Inhalt und die regelmäßige Überprüfung dieser Richtlinie. Innospec verwaltet diese Richtlinie gemäß Anhang A.

XI. FRAGEN

Annex D dieser Richtlinie behandelt häufig gestellte Fragen zu Antikorruptionsgesetzen und dieser Richtlinie. Für alle weiteren Fragen über diese Richtlinie wenden Sie sich an Legal Compliance unter:

Legal.Compliance@innospecinc.com

Fragen können auch persönlich dem GC/CCO oder Global Compliance Counsel von Innospec unterbreitet werden. Siehe vorstehend aufgeführte Kontaktangaben.

ANHANG A: VERWALTUNG DER ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE VON INNOSPEC

Diese Antikorruptionsrichtlinie wird vom NCGC, GC/CCO von Innospec und von Legal Compliance verwaltet.

I. BOARD OF DIRECTORS

Der Board of Directors hat das Management von Innospec speziell mit der Ausgabe und Umsetzung dieser Richtlinie beauftragt. Der Board of Directors ist in letzter Instanz für die Verpflichtungen von Innospec gemäß geltenden Antikorruptionsgesetzen verantwortlich und hat bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Compliance-Programms von Innospec an den NCGC und GC/CCO delegiert.

II. NOMINATING AND CORPORATE GOVERNANCE COMMITTEE (NCGC)

Der NCGC ist verantwortlich für:

- die Aufsicht über die Verwaltung dieser Richtlinie;
- die Bewertung und Genehmigung vorgeschlagener Änderungen dieser Richtlinie und zwar mindestens halbjährlich;
- die Prüfung regelmäßiger Berichte von Legal Compliance über den Status und die Zulänglichkeit des Antikorruptionsprogramms von Innospec;
- die Prüfung von Berichten von Legal Compliance über mögliche Verstöße gegen diese Richtlinie;
- die Durchführung einer unabhängigen Untersuchung möglicher Verstöße gegen diese Richtlinie falls erforderlich; und
- die mindestens vierteljährliche Berichterstattung an den Board of Directors über den Status der Compliance von Innospec mit dieser Richtlinie.

III. GENERAL COUNSEL UND CHIEF COMPLIANCE OFFICER

Der GC/CCO von Innospec ist verantwortlich für:

- die Aufsicht über die gesamte Umsetzung von Richtlinien und Verfahren bzgl. dieser Richtlinie, einschließlich der damit verbundenen Schulung, Prüfung und Risikoanalyse;
- die Prüfung und Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung dieser Richtlinie, ggf. mit Unterstützung von internen und externen Sachverständigen, und aller relevanten Richtlinien, Verfahren und Formulare mindestens halbjährlich;

- die Berichterstattung über die Ergebnisse der halbjährlichen Prüfung dieser Richtlinie und aller relevanten Richtlinien, Verfahren und Formulare an die Compliance Steering Group („CSG“) und den NCGC;
- die Führung des Vorsitzes des CSG (oder nach eigenem Ermessen die Delegation des CSG-Vorsitzes an den Global Compliance Counsel);
- die Berichterstattung an den NCGC mindestens vierteljährlich über den Status der Compliance mit dieser Richtlinie;
- die Beaufsichtigung der Beratung und Unterstützung und Behandlung von Beschwerden bezüglich dieser Richtlinie durch Legal Compliance; und
- die Beaufsichtigung der Untersuchung und Behandlung von möglichen Verstößen gegen diese Richtlinie durch Legal Compliance, sofern der NCGC nicht eine unabhängige Untersuchung für notwendig erachtet.

Bei der Ausübung dieser Aufgaben kann der GC/CCO die Hilfe von Legal Compliance und ggf. auch von kompetenten Mitarbeitern, Ermittlern, forensischen Finanzsachverständigen und externen Rechtsberatern in Anspruch nehmen.

IV. LEGAL COMPLIANCE

Legal Compliance ist verantwortlich für:

- die laufende Verwaltung dieser Richtlinie;
- die Beratung des Board of Directors und der Mitarbeiter (in der Funktion des Legal Counsel von Innospec) über alle rechtlichen Aspekte der Compliance mit dieser Richtlinie;
- die Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung der Bildungs- und Schulungsprogramme über die Bekämpfung der Korruption gemäß dieser Richtlinie;
- die Verwaltung der Antikorruptionszertifizierung
- die Durchführung regelmäßiger Compliance-Audits und Compliance-Risikoanalysen;
- die Berichterstattung über den Compliance-Status an den GC/CCO;
- die Zusammenarbeit mit dem GC/CCO zwecks Festlegung, Prüfung und ggf. Änderung der Compliance-Richtlinien, -Verfahren und -Formulare von Innospec auf mindestens halbjährlicher Basis;
- die Verwaltung der Melde-Hotline von Innospec;
- die Kenntnis des geltenden Rechts und der bewährten Antikorruptions- und Compliance-Richtlinien und -Verfahren für Unternehmen;

- die Beratung und Unterstützung und Beantwortung von Fragen bezüglich dieser Richtlinie und die Beiziehung des GC/CCO und/oder des NCGC im Bedarfsfall;
- die Beiziehung externer Rechtsberater und anderer Sachverständigen nach Bedarf;
- die Abklärung aller vorgefallenen oder möglichen Verletzungen dieser Richtlinie und die umgehende Meldung aller erheblichen Verletzungen an den GC/CCO und ggf. den NCGC; und
- die Berichterstattung an den NCGC mindestens vierteljährlich über den Status der Compliance von Innospec mit dieser Richtlinie und über praktische Belange im Zusammenhang mit dieser Richtlinie.

Legal Compliance kann ggf. jederzeit direkt mit dem NCGC oder einem anderen Non-Executive Director in Kontakt zu treten.

V. COMPLIANCE STEERING GROUP (CSG)

Zum CSG gehören mindestens: der GC/CCO, der Global Compliance Counsel von Innospec; andere Mitglieder von Legal Compliance; der Chief Operating Officer, President – Oilfield Services, Americas; der Vice President Sales – Performance Chemicals, Americas; der Leiter von Business Assurance und der Director der Purchasing & Supply Chain - EMEA. Andere Mitglieder können auf Wunsch des GC/CCO beigezogen werden. Der CSG trifft sich vierteljährlich zur Besprechung der wirksamen Umsetzung dieser Richtlinie und zur Überprüfung aller geschäftsbezogenen Compliance-Fragen. Der CSG wird über alle Änderungen von Compliance-bezogenen Verfahren, Vorschriften und Programmen, einschließlich geplanter Compliance-Schulung, informiert und ist verantwortlich für die Kommunikation solcher Änderungen im Unternehmen, so auch an die Unternehmensleitung, und die Gewährleistung der weiteren Compliance.

VI. BUSINESS ASSURANCE

Die Business Assurance Abteilung von Innospec prüft und verifiziert im Rahmen des Audit-Programms routinemäßig und regelmäßig die Compliance mit dieser Richtlinie. Sie unterstützt Legal Compliance auch bei der Durchführung von Audits. Business Assurance meldet alle Verstöße gegen diese Richtlinie, von denen sie Kenntnis erhält, umgehend dem GC/CCO, Legal Compliance und/oder ggf. dem NCGC.

ANHANG B ROTE FLAGGEN BEZÜGLICH DRITTPARTEIEN

Alle Beschäftigten von Innospec, die hinsichtlich einer in Erwägung gezogenen oder bereits bestellten Drittpartei Kenntnis erhalten von einem Verhalten, von dem sie wissen oder vermuten oder nach vernünftigen Ermessen wissen oder vermuten sollten, dass es eine rote Flagge oder ein anderes ethisch nicht vertretbares oder korruptes Verhalten darstellt, sind zur umgehenden Meldung dieses Verhaltens an Legal Compliance verpflichtet. Besondere Aufmerksamkeit ist folgender unvollständiger Liste von roten Flaggen für die Korruption zu schenken:

1. Die Drittpartei ist bekannt für ihre unlautere Zahlungspraxis.
2. Drittpartei befindet sich in einem Land, in dem Korruption weit verbreitet ist, oder tritt in einem solchen Land als Wiederverkäufer auf.
3. Die Transaktion erfolgt in einer Branche, die bekannt ist für ihre Korruption, oder die Drittpartei ist in einer solchen Branche tätig.
4. Die Drittpartei weigert sich, die Antikorruptionsgesetze oder die Compliance-Richtlinien von Innospec einzuhalten.
5. Die Drittpartei oder einer ihrer Eigentümer, Directors, Manager oder Mitarbeiter, haben eine familiäre oder enge Beziehung zu einem Staatsbediensteten oder einem bestehenden oder potentiellen Kunden.
6. Die Drittpartei verlässt sich stark auf Kontakte zu Politikern/Regierungsstellen bei der Vertretung der Interessen von Innospec.
7. Die Drittpartei hat einen schlechten geschäftlichen Ruf.
8. Die Drittpartei besteht darauf, dass ihre Identität vertraulich behandelt wird, oder weigert sich, die Identität ihres Eigentümers bekanntzugeben.
9. Ein Kunde empfiehlt oder besteht darauf, dass die Drittpartei benutzt wird.
10. Die Drittpartei oder einer ihrer Eigentümer, Directors, Manager oder Mitarbeiter haben gegen Gesetze gegen Korruption, Betrug, Geldwäsche, das Kartell-/Wettbewerbsrecht oder Finanz-/Rechnungslegungsvorschriften verstoßen.
11. Die Drittpartei oder einer ihrer Eigentümer, Directors, Manager oder Mitarbeiter haben eine enge oder familiäre persönliche Beziehung zu einem Mitarbeiter.
12. Die Drittpartei hat keine Geschäftsstellen oder Beschäftigte.
13. Die Drittpartei verfügt nicht über ausgewiesene relevante Fähigkeiten oder Erfahrung.
14. Die Drittpartei besteht auf ungewöhnlichen oder verdächtigen Vertragsmodalitäten.
15. Die Drittpartei verlangt ungewöhnlich hohe Gebühren und Provisionen.

16. Die verlangten Zahlungsmodalitäten sind undurchsichtig oder ungewöhnlich.
17. Die Drittpartei stellt überhöhte oder fehlerhafte Rechnungen aus.
18. Die Drittpartei verlangt die Barzahlung oder die Zahlung mit Inhaberpapieren.
19. Die Drittpartei verlangt die Zahlung in einem anderen Land als dem Land seiner Niederlassung oder Eintragung, das keinen Bezug zur Transaktion oder zu den an der Transaktion beteiligten Parteien hat.
20. Die Drittpartei verlangt, dass Zahlungen an eine andere oder von einer anderen Partei zu leisten sind.
21. Die Drittpartei verlangt einen übermäßigen Kreditrahmen für einen Kunden.
22. Die Drittpartei verlangt ungewöhnliche Bonusse, Spesen, Vorauszahlungen, Sonderzahlungen oder Rabatte.

Alle Legal Compliance bezüglich Drittparteien gemeldeten roten Flaggen, die nicht zur Zufriedenheit von Legal Compliance geregelt werden können, werden von Legal Compliance dem Board of Directors unterbreitet.

ANHANG C

STANDBESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT DRITTPARTEIEN: ANTIKORRUPTION

1. Compliance mit Antikorruptionsgesetzen. **{Drittpartei}** versichert und gewährleistet, weder direkt noch indirekt etwas zu tun, was eine Verletzung des United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977 („FCPA“) in seiner jeweils aktuellen Fassung oder des UK Bribery Act 2010 in seiner aktuellen Fassung oder anderer geltender Antikorruptionsgesetze oder Vorschriften oder des Verhaltenskodex von Innospec und der relevanten Antikorruptionsrichtlinie darstellt. **{Drittpartei}** versichert und gewährleistet insbesondere, dass weder sie noch ihre Führungskräfte, Board-Mitglieder, Mitarbeiter, Stellvertreter, Vertragspartner, Beauftragten, wirtschaftlichen Eigentümer oder Aktionäre noch eine in ihrem Auftrag handelnde Partei direkt oder indirekt Zahlungen leistet, anbietet, genehmigt, ihre Leistung verspricht oder Zahlungen annimmt:
 - 1.1. um Aufträge, Geschäftsgelegenheiten oder andere ähnliche Geschäftsvorteile zu sichern oder zu behalten oder
 - 1.1.1. zum Nutzen oder Vorteil eines Staatsbediensteten;
 - 1.1.2. an eine andere Person, von der **{Drittpartei}** weiß oder Grund zur Annahme oder zur Vermutung hat, dass ein Teil der Zahlung direkt oder indirekt von dieser Person an einen Staatsbediensteten weitergegeben oder gezahlt wird oder der Entschädigung für die von dieser anderen Person geleisteten Zahlungen an einen Staatsbediensteten dient, wenn eine solche Zahlung gemäß diesem Abschnitt 1 unzulässig ist; oder
 - 1.1.3. an eine Person, wenn eine solche Zahlung an diese Person gegen die im Land oder in den Ländern dieser Person geltenden oder auf diese Person Anwendung findenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder Richtlinien oder die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika verstößt; oder
 - 1.2. an eine oder von einer Person, unabhängig davon, ob es sich um einen Staatsbediensteten handelt oder nicht,
 - 1.2.1. mit der Absicht, die vorschriftswidrige Ausübung einer Aufgabe oder Pflicht dieser Person zu erwirken oder zu belohnen; oder
 - 1.2.2. im Wissen oder Glauben, dass die Annahme des Vorteils selbst die vorschriftswidrige Ausübung der Aufgabe oder Pflicht der Person darstellt.
2. Definitionen: In diesem Abschnitt 1 gelten die folgenden Definitionen:
 - 2.1. „Regierung“ bedeutet jede Staats-, Bundes-, Landes- oder Provinzregierung sowie Gemeinde- oder Kommunalverwaltung oder jede andere Regierungsstelle, so auch jede Behörde, jedes Amt, jedes Organ, jedes Unternehmen, jede Körperschaft oder jede andere juristische Person, die sich in staatlichem Besitz befindet oder vom Staat kontrolliert wird.

2.2. Ein „Staatsbediensteter“ ist

2.2.1. jeder Beamte oder Angestellte einer Regierung;

2.2.2. jede politische Partei oder ihre Funktionäre;

2.2.3. jede/r Kandidat/in für ein politisches Amt;

2.2.4. jeder Funktionär oder Mitarbeiter einer internationalen Organisation.

Staatsbedienstete umfassen die Angestellten auf allen Regierungsebenen ungeachtet des Rangs und der Position.

2.3. Eine „verbundene Person“ ist jeder leitende Angestellte, jedes Bord-Mitglied oder jeder Mitarbeiter von **{Drittartei}** oder jeder Inhaber einer nutzbringenden Beteiligung an oder hinsichtlich **{Drittartei}**.

2.4.1 Eine „Zahlung“ ist jeder Geldbetrag, jeder Kredit, jede Spende, jede Sachleistung, jeder andere Wertgegenstand oder jeder andere finanzielle oder sonstige Vorteil.

3. Kein Staatsbediensteter. **{Drittartei}** versichert und gewährleistet, dass weder **{Drittartei}** noch eine der mit ihr verbundenen Personen Staatsbedienstete sind oder dies in den fünf zurückliegenden Jahren waren, sofern Innospec dies nicht in einer gesonderten schriftlichen Erklärung mitgeteilt wird. Wenn **{Drittartei}** und/oder eine mit ihr verbundene Person während der Laufzeit dieser Vereinbarung in den Staatsdienst berufen wird oder sonst ein Staatsbediensteter wird, muss **{Drittartei}** Innospec innerhalb von drei (3) Geschäftstagen schriftlich davon in Kenntnis setzen.

4. Gefälligkeitszahlungen. **{Drittartei}** darf keine Gefälligkeitszahlungen leisten. Eine Gefälligkeitszahlung ist eine Zahlung von geringem Wert an einen Staatsbediensteten zur beschleunigten Abwicklung oder Sicherung einer routinemäßigen oder nicht diskretionären behördlichen Handlung, die üblicherweise und häufig von einem Staatsbediensteten vorgenommen wird.

5. Keine Antikorruptionsvergehen. **{Drittartei}** versichert und gewährleistet, dass sie in keinem Hoheitsgebiet oder Land wegen Betrug, Korruption oder Bestechung angeklagt oder verurteilt worden ist oder sich schuldig bekannt hat.

6. Voll qualifiziert und befugt. **{Drittartei}** versichert und gewährleistet, dass sie voll qualifiziert ist, um Innospec zu unterstützen, und befugt ist, in der in dieser Vereinbarung beabsichtigten Funktion gemäß allen geltenden Gesetzen zu handeln. **{Drittartei}** erfüllt zudem auch alle geltenden Registrierungs- und Lizenzanforderungen.

7. Umgehende Offenlegung durch {Drittartei}. **{Drittartei}** verpflichtet sich, Innospec umgehend über alle etwaigen Verstöße gegen das FCPA, andere geltende Antikorruptionsgesetze und/oder den Verhaltenskodex von Innospec oder die relevante Antikorruptionsrichtlinie durch **{Drittartei}** zu informieren. Wenn ein Staatsbediensteter oder ein Verwandter eines Staatsbediensteten von **{Drittartei}** Geld oder Sachwerte verlangt oder versucht, sie zu erpressen, muss **{Drittartei}** ein solches Ersuchen, ein

solches Ansinnen oder einen solchen Erpressungsversuch zurückweisen und Innospec umgehend Meldung erstatten.

8. Offenlegungsrecht von Innospec. **{Drittpartei}** erklärt sich einverstanden, dass Innospec der US oder britischen Regierung, ihren Ämtern und/oder allen anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen alle etwaigen Verstöße gegen geltende Gesetze durch **{Drittpartei}**, so auch Verstöße gegen das FCPA, UKBA oder andere geltende Antikorruptionsgesetze, jederzeit und ungeachtet des Grundes vollumfänglich offenlegen kann.
9. Compliance-Schulung für das Personal von {Drittpartei}. **{Drittpartei}** bestätigt, dass sie diese Bestimmungen hinsichtlich ihres Geschäftsgebarens voll verstanden hat, und gewährleistet, dass sie und alle mit ihr verbundenen Personen sie ebenfalls vollständig verstanden haben und diese Bestimmungen einhalten werden. **{Drittpartei}** erklärt sich mit der Teilnahme an Compliance-Schulungen nach Maßgabe von Innospec vor der Geschäftsaufnahme und an regelmäßigen Schulungen und Auffrischkursen nach Maßgabe von Innospec nach der Geschäftsaufnahme einverstanden.
10. Konformitätszertifikat. **{Drittpartei}** gewährleistet, dass ihre Führungskräfte Innospec auf Verlangen von Innospec jährlich ein unterzeichnetes Konformitätszertifikat in der in diesem Anhang aufgeführten Form unterbreiten werden.
11. Aufzeichnungen und Audit. **{Drittpartei}** verpflichtet sich, detailgetreue Rechnungsabschlüsse, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, in denen alle Kosten und Gebühren gemäß den anerkannten Rechnungslegungsstandards und -grundsätzen erfasst werden. Diese Rechnungsabschlüsse und Aufzeichnungen müssen während der üblichen Geschäftszeiten Innospec oder seinen Beauftragten in den Geschäftsräumen von **{Drittpartei}** zur Prüfung verfügbar gemacht werden. **{Drittpartei}** verpflichtet sich, diese Rechnungsabschlüsse und Aufzeichnungen nach Ende der Vereinbarung für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren aufzubewahren. Innospec ist zudem berechtigt, nach angemessener schriftlicher Mitteilung an **{Drittpartei}** die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Vereinbarung durch **{Drittpartei}**, so unter anderem auch die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die Einhaltung des FCPA, UKBA und anderer geltender Antikorruptionsgesetze, zu prüfen. **{Drittpartei}** verpflichtet sich bei einer solchen Prüfung oder einer anderen Compliance-Prüfung zur vollen Kooperation.
12. Genauigkeit aller Erklärungen. **{Drittpartei}** gewährleistet die Gewähr, Richtigkeit und Vollständigkeit aller hier aufgeführten Erklärungen und Zusagen zu allen relevanten Zeiten.
13. Beendigung. Innospec kann nach alleinigem Ermessen mit schriftlicher Mitteilung an **{Drittpartei}** diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn:
 - 13.1. Innospec in gutem Glauben zur Ansicht gelangt, dass **{Drittpartei}** und/oder eine mit ihr verbundene Person gegen eine Bestimmung dieses Anhangs und/oder das FCPA, UKBA und/oder ein anderes geltendes Antikorruptionsgesetz verstoßen hat;

- 13.2. **{Drittpartei}** und/oder eine mit ihr verbundene Person in den Staatsdienst berufen oder sonst ein Staatsbediensteter wird; oder
- 13.3. **{Drittpartei}** das im vorstehenden Abschnitt 10 beschriebene Konformitätszertifikat nicht fristgerecht unterbreitet oder sich weigert, dies zu tun.

Konformitätszertifikat

Bei der Erfüllung der Aufgaben von **[Namen der Drittpartei einfügen]** (die „**Gesellschaft**“) für Innospec im Rahmen der []-Vereinbarung in ihrer jeweils neuesten Fassung habe ich den Verhaltenskodex und die Antikorruptionsrichtlinie erhalten und gelesen (<http://www.innospecinc.com/about-us/corporate-governance>). Ich nehme zur Kenntnis, dass ich meine Tätigkeit für Innospec, seine Tochtergesellschaften und die mit Innospec verbundenen Unternehmen ethisch vertretbar und gesetzeskonform ausüben muss. Ich halte mich vollumfänglich an alle geltenden Antikorruptionsgesetze, so unter anderem den US Foreign Corrupt Practices Act („**FCPA**“), den britischen Anti Bribery Act („**UKBA**“) und alle vor Ort geltenden Antikorruptionsgesetze. Ich bin mir keiner Verstöße gegen den FCPA, UKBA und/oder andere geltende Antikorruptionsgesetze bewusst.

Ich versichere und garantiere, dass keine leitenden Angestellten, Board-Mitglieder, Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer, Beauftragte, wirtschaftliche Eigentümer oder Aktionäre der Gesellschaft oder eine andere im Namen der Gesellschaft handelnde Partei direkt oder indirekt eine Zahlung geleistet, angeboten, genehmigt, versprochen oder erhalten hat oder dies tun wird, um auf unzulässige Weise einen Auftrag, eine Geschäftsmöglichkeit oder einen unerlaubten Vorteil bei der Geschäftsabwicklung zu sichern oder zu behalten, oder eine Zahlung an oder zum unzulässigen Nutzen oder Vorteil einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich eines Staatsbediensteten.

Ich nehme zur Kenntnis, dass „Zahlung“ in diesem Zusammenhang jede Geldleistung, jeder Kredit, jede Spende, jedes Geschenk, jede Sachleistung, jede andere Wertsache oder jeder finanzielle oder sonstige Vorteil bedeutet, und dass „Staatsbediensteter“ die in der Antikorruptionsrichtlinie von Innospec festgelegte Bedeutung hat.

FÜR UND IM NAMEN VON **[Name des Unternehmens einfügen]** versichert und gewährleistet der Unterzeichner, dass sie/er zur Verpflichtung des Unternehmens und zur Unterzeichnung im Namen des Unternehmens befugt ist, und erkennt und bestätigt, dass die vorstehende Zertifizierung wahrheitsgemäß und richtig ist.

UNTERSCHRIFT

NAME

DATUM

ANHANG D HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Geltungsbereich

Innospec hat in verschiedenen Ländern eingetragene Tochtergesellschaften. Warum gelten das FCPA und das UKBA (gemeinsam die „US und britischen Antikorruptionsgesetze“) trotzdem für alle Mitarbeiter und Drittparteien von Innospec weltweit?

Innospec ist an der NASDAQ in den Vereinigten Staaten notiert und verfügt über Geschäftsstellen in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien und untersteht somit den US und britischen Antikorruptionsgesetzen.

Das FCPA hat besonders illegale Aktivitäten außerhalb der Vereinigten Staaten im Fokus. Das FCPA gilt daher unter Umständen auch für von Innospec beschäftigte oder beauftragte Personen außerhalb der Vereinigten Staaten. Personen können auch direkt US Recht unterstehen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in den USA haben oder US-Bürger sind oder wenn das relevante Unternehmen ein in den USA börsennotierter Wertpapieremittent ist oder in den Vereinigten Staaten eingetragen ist.

Welches Recht hat bei einem Konflikt zwischen US Recht und den Antikorruptionsgesetzen eines anderen Landes Vorrang?

Die Antikorruptionsrichtlinie von Innospec umfasst die Bestimmungen der Antikorruptionsgesetze verschiedener Länder, so auch das FCPA und UKBA. Board-Mitglieder oder Mitarbeiter von Innospec müssen sich an die Antikorruptionsrichtlinie von Innospec halten. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu spezifischen Fällen, in denen Ihrer Ansicht nach ein Konflikt zwischen den Gesetzen zweier Länder besteht, bitte an Legal Compliance.

Wirtschaftskorruption

Das FCPA verbietet die Bestechung von Staatsbediensteten. Bedeutet das, dass die Bestechung von für Privatunternehmen tätigen Personen zulässig ist?

Nein. Unzulässige Zahlungen unter Mitarbeitern von Privatunternehmen – manchmal auch „Wirtschaftskorruption“ genannt – sind gemäß UKBA und den Antikorruptionsgesetzen zahlreicher Länder untersagt. Wirtschaftskorruption verstößt auch gegen diese Richtlinie, siehe VERBOT DER BESTECHUNG oben und Abschnitt 8 des Verhaltenskodex von Innospec, der Folgendes festhält „Für oder im Namen von Innospec handelnde natürliche oder juristische Personen dürfen nichts von Wert anbieten, versprechen, geben oder annehmen, wenn dies zur Beeinflussung von geschäftlichen Handlungen oder Entscheidungen, zur Sicherung eines unlauteren Vorteils oder zur Einflussnahme auf das unabhängige Urteilsvermögen geschieht.“ Für Informationen über die Bewirtung und den Austausch von Geschenken unter Mitarbeitern von Privatunternehmen verweisen wir auf die **Richtlinie Geschenke, Bewirtung, gemeinnützige Spenden und Sponsoring** von Innospec, die im Intranet oder auf der Webseite von Innospec eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist.

Bestechung von Staatsbediensteten

Stellen Zahlungen an Mitarbeiter eines staatlichen Unternehmens einen Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze dar?

Ja. Wie im vorstehenden Abschnitt VERBOT DER BESTECHUNG erwähnt, können Zahlungen an Mitarbeiter von staatlichen Unternehmen gegen die Antikorruptionsgesetze und diese Richtlinie verstoßen. Die Antikorruptionsbehörden betrachten Mitarbeiter von staatlichen Unternehmen als Staatsbedienstete der Länder, in deren Besitz sich die staatlichen Unternehmen befinden. Es sei darauf verwiesen, dass die US und britischen Antikorruptionsgesetze ein Unternehmen als Unternehmen in staatlichem Besitz und seine Mitarbeiter als Staatsbedienstete betrachten können, auch wenn dies gemäß den vor Ort geltenden Gesetzen nicht der Fall ist. Bei Fragen über ein bestimmtes staatliches Unternehmen wenden Sie sich bitte an Legal Compliance.

Können Zahlungen an Familienangehörige, Freunde oder andere Personen, die mit einem Staatsbediensteten in Beziehung stehen, gegen die Antikorruptionsgesetze verstoßen?

Ja. Einem Staatsbediensteten direkt oder indirekt einen Sachwert anzubieten, zu versprechen oder zu geben, kann einen Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze und diese Richtlinie darstellen (Siehe VERBOT DER BESTECHUNG oben). Familienangehörigen, Freunden oder Kolleginnen/Kollegen eines Staatsbediensteten ein Geschenk oder einen Sachwert anzubieten, zu versprechen oder zu geben, kann aus zwei Gründen gegen die geltenden Antikorruptionsgesetze verstoßen. Erstens können Familienangehörige, Freunde oder Kolleginnen/Kollegen Ansprechpartner für den Staatsbediensteten sein. Zweitens kann ein Staatsbediensteter ungebührlich beeinflusst werden, wenn einer ihm nahestehenden Person ein Geschenk oder Sachwert angeboten, versprochen oder gegeben wird.

Geschäfte mit staatlichen Unternehmen/Staatsbediensteten

Darf Innospec Geschäfte mit staatlichen Unternehmen/Staatsbediensteten betreiben?

Ja. Die Antikorruptionsgesetze verbieten Innospec nicht den Abschluss legitimer Geschäftstransaktionen mit Staatsbediensteten oder staatlichen Unternehmen, z. B. Abschluss von Verträgen für die Lieferung von Waren und die Leistung von Diensten. Die Antikorruptionsgesetze legen den Schwerpunkt auf korrupte Zahlungen an Staatsbedienstete zur unlauteren Sicherung von Aufträgen. Innospec muss jedoch bei diesen Geschäften besondere Vorsicht walten lassen.

Third Party Representatives (Drittparteien)

Ist Innospec haftbar für die Handlungen von Drittparteien?

Ja. Innospec haftet für von Drittparteien gezahlte Bestechungsgelder, wenn Innospec wusste oder vermutete, dass Bestechungsgelder angeboten, versprochen oder geleistet wurden. Wenn Innospec, seine Board-Mitglieder oder seine Mitarbeiter das korrupte Verhalten von Drittparteien „übersehen“ oder einen begründeten Verdacht auf ein solches korruptes Verhalten ignorieren, kann dies eine Verletzung der Antikorruptionsgesetze durch Innospec selbst und/oder seinen

Board of Directors oder seine Mitarbeiter darstellen. Board-Mitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet, wachsam zu sein und Legal Compliance alle roten Flaggen zu melden

Wieso stellen Vertriebspartner ein Korruptionsrisiko für Innospec dar, obwohl sie nicht wie Vertreter oder Berater im Auftrag des Unternehmens handeln?

Innospec haftet im Rahmen der Antikorruptionsgesetze, wenn einer seiner Vertriebspartner eine unzulässige Zahlung leistet, von der Innospec Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben sollen, oder die Innospec vermutete, ohne entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung zu ergreifen. In einem Durchsetzungsverfahren machten die US-Behörden beispielsweise 2004 ein Unternehmen haftbar für einen Verstoß gegen das FCPA, weil das Unternehmen wusste oder hätte wissen sollen, dass einer seiner Vertriebspartner unzulässige Zahlungen zur Förderung des Verkaufs der Produkte des Unternehmens leistete. Richtlinien des britischen Justizministeriums warnen Unternehmen ebenfalls, dass das UKBA für alle mit einem Unternehmen verbundenen Personen gilt, die ungeachtet ihrer Funktion oder Position für oder im Namen eines Unternehmens Bestechungsgelder zahlen.

Bei einem Vorstellungsgespräch erklärte der in Betracht gezogene Handelsvertreter in einem bestimmten Land stolz, der Bruder des Industrieministers zu sein. Ist dies eine rote Flagge?

Ja, aus zwei Gründen. Erstens kann der Kandidat als ein enger Verwandter eines Staatsbediensteten in einer Position sein, in der er „den Erhalt und das Weiterführen von Geschäften“ leicht unterstützen kann; ein wichtiger Faktor gemäß US- und britischen Antikorruptionsgesetzen. Innospec muss sicherstellen, dass der Vertreter – sollte er bestellt werden – nicht versucht, seinen Verwandten im Auftrag von Innospec auf korrupte Weise zu beeinflussen. Zweitens ist sein Stolz auf seinen Verwandten womöglich ein Zeichen dafür, dass er diese Beziehung als Vorteil erachtet, Geschäfte zu sichern oder weiterzuführen. Aufgrund der engen Beziehung des Kandidaten zu einem Regierungsmitglied besteht ein höheres Risiko im Sinne der Antikorruptionsgesetze und Sie müssen sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens von Legal Compliance beraten lassen.

Was ist zu tun bei einem Verdacht, dass beauftragte Dritte sich auf Korruption einlassen?

Das Angebot, die Zusage oder die Leistung einer unzulässigen Zahlung absichtlich zu missachten oder zu ignorieren (siehe Verbot der BESTECHUNG) stellt einen Verstoß gegen diese Richtlinie dar. Zudem wird im Sinne von Antikorruptionsgesetzen wie dem FCPA davon ausgegangen, dass eine Person dann von einem illegalen Verhalten wusste, wenn sie mit großer Wahrscheinlichkeit davon Kenntnis hatte und sich wissentlich und absichtlich keine Klarheit verschaffte, um eine Kenntnis leugnen zu können. Diese sogenannte Vogel-Strauß-Verteidigung wird von den Regulierungsbehörden nicht akzeptiert. Wie im Abschnitt *Berichterstattung* dieser Antikorruptionsrichtlinie festgehalten müssen Board-Mitglieder und Mitarbeiter, die von einem möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder geltende Antikorruptionsgesetze Kenntnis haben oder einen solchen vermuten, ihre Bedenken gemäß Abschnitt XI (ANTIKORRUPTIONSMASSNAHMEN) Teil D dieser Richtlinie oder der Richtlinie für das Melden von Corporate Governance-Belangen von Innospec, die im Intranet oder auf der Webseite von Innospec eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist, umgehend melden.

Gefälligkeitszahlungen

Sind selbst kleine Gefälligkeitszahlungen oder „Schmiergelder“ im Rahmen der Antikorruptionsgesetze untersagt?

Ja. Selbst die Zahlung von Kleinstbeträgen kann gegen die Antikorruptionsgesetze verstoßen, wenn sie aus einem falschen Grund erfolgt oder falsch vorgenommen wird. Aus diesem Grund untersagt die Antikorruptionsrichtlinie alle solchen „Gefälligkeitszahlungen“ außer in einigen äußerst seltenen Fällen (z. B. bei Gefahr für Gesundheit oder persönliche Sicherheit oder mit der ausdrücklichen Erlaubnis von Legal Compliance).